

Umsatzsteuerpauschalierung

Mag. Sieglinde Jell-Anreiter, Rechtsabteilung

Stand: 2025-05



Inhaltsverzeichnis

Umsatzsteuerpauschalierung	3
Grundlegendes.....	3
Verpflichtende USt-Regelbesteuerung	4
Umsatzsteuersätze	5
Weiterführende Informationen	11
Getränkeverkauf	12
„Abpauschalierte“ Getränkeverkäufe.....	12
Umsatzsteuerpflichtiger Getränkeverkauf	12
Exkurs: Option zur Regelbesteuerung	16
Bindungswirkung.....	16
Ausstieg/Widerruf.....	17
Vorsteuerkorrektur	17
Exkurs: Pensionspferdehaltung.....	18
Steuerbefreiung für Kleinunternehmer	19
Innenumsätze.....	19
Ermittlung der Umsatzsteuer	20
Umsatzsteuervoranmeldung	20
Weiterführende Informationen	20

Bildnachweis: **Dr. Karl Penninger**

Umsatzsteuerpauschalierung

Grundlegendes

Nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Umsatz bis 600.000 Euro sind bei der Umsatzsteuer grundsätzlich pauschaliert (Übergangsfrist beachten).

Bei diesen Unternehmern beträgt der anzuwendende Umsatzsteuersatz je nach Lieferung und Leistung 10 % oder 13% beim Verkauf an Nichtunternehmer (insbesondere an Konsumenten) bzw. generell 13 % beim Verkauf an Unternehmer für dessen Unternehmen (z.B. Molkerei, Landwirt, Schlachthof, Händler). Da die Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe festgesetzt sind, entsteht für pauschalierte Landwirte weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss, daher entfällt grundsätzlich eine Verrechnung der Umsatzsteuer mit dem Finanzamt.

Für pauschalierte Umsätze im Inland besteht für den Land- und Forstwirt aus umsatzsteuerlicher Sicht grundsätzlich weder eine Aufzeichnungs- noch eine Steuererklärungspflicht.

Davon ausgenommen sind jedoch bestimmte Getränkeverkäufe und die Pensionspferdehaltung (Näheres dazu siehe unten).

Achtung

Abweichend von dieser Generalklausel müssen umsatzsteuerpauschalierte Land- und Forstwirte außerdem folgende Punkte besonders beachten:

- Rechnungsausstellung und Aufbewahrungspflichten
- Beantragung einer UID-Nummer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

- Innergemeinschaftliche Erwerbe (Erwerbsschwelle 11.000 Euro)
- Übergang der Steuerschuld bei Leistungen durch ausländische Unternehmer (Reverse Charge bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen)
- Steuerschuld kraft unrichtiger Rechnungslegung

Verpflichtende USt-Regelbesteuerung

Die Anwendbarkeit der Umsatzsteuerpauschalierung ist jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn eine Buchführungsverpflichtung besteht oder wenn der Betrieb die Umsatzgrenze von maximal 600.000 Euro (netto) jährlich nicht einhalten kann. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Umsätze von jeweils mehr als 600.000 Euro (netto) erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, freiwillig zur Regelbesteuerung zu optieren (Näheres dazu siehe unten).

Weiterführende Informationen zu den wichtigsten **steuerrelevanten Grenzen** in der Land- und Forstwirtschaft finden Sie auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Broschüren/Steuern in der Broschüre „Steuerrelevante Grenzen in der Land- und Forstwirtschaft“.

Umsatzsteuersätze

Nachfolgend ist eine beispielhafte Liste der wichtigsten USt-Steuersätze bei der Fakturierung durch einen umsatzsteuerpauschalierten Land- und Forstwirt angeführt:

Produkt/Dienstleistung	Nichtunternehmer (insbesondere Konsument)	Unternehmer
Frischfleisch	10 %	13 %
Fleischerzeugnisse	10 %	13 %
Fisch, ausgenommen Zierfische	10 %	13 %
Milch	10 %	13 %
Eier, Vogeleier	10 %	13 %
Pflanz-, Saatkartoffeln	10 %	13 %
Schulmilchgetränke (Kakaomilch,...) ¹	10 %	13 %
Käse	10 %	13 %
Genießbare Früchte und Nüsse (Äpfel, Birnen, Marillen usw)	10 %	13 %

¹ Der Verkauf von Schulmilchgetränken durch „Schulmilchbauern“ ist grundsätzlich eine Veräußerung an Nichtunternehmer. Es sollte aber in jedem Fall mit der jeweiligen Schule abgeklärt werden.

Frisches oder gekühltes Gemüse	10 %	13 %
Speiseessig	10 %	13 %
natürlicher Honig	10 %	13 %
Bienen	10 %	13 %
Speiseeis	10 %	13 %
Gewürze (z.B. Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte, Wacholderbeeren, Thymian, Lorbeerblätter, andere)	10 %	13 %
Minze, Lindenblüten und -blätter, Salbei, Kamillenblüten, Holunderblüten u. anderer Haus-tee	10 %	13 %
Getreide und Mais als Nahrungsmittel, Futtermittel und Saatgut	10 %	13 %
Erbsen, Linsen als Nahrungsmittel, Futtermittel und Saatgut	10 %	13 %
Müllereierzeugnisse von Getreide (z.B. Mehl, Grieß, Körner geschält, als Flocken, usw)	10 %	13 %
Soja, auch zur Aussaat	10 %	13 %
Kürbiskerne (von Ölkürbissen), Sonnenblumenkerne	10 %	13 %

Speiseöl	10 %	13 %
Hopfen	10 %	13 %
Hülsenfrüchte	10 %	13 %
Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch, Backwaren (z.B. Teigwaren, Brot, Kekse)	10 %	13 %
Zubereitungen von Fleisch, Fischen (z.B. Wurst)	10 %	13 %
Stroh und Spreu von Getreide (auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets)	10 %	13 %
Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen (z.B. Chutneys, Marmeladen)	10 %	13 %
Fruchtsirup	10 %	13 %
Gebrauchtmaschinen	10 %	13 %
Überbetrieblicher Maschineneinsatz im Rahmen der Nachbarschaftshilfe (Verrechnung max. ÖKL-Sätze, im örtl. Nahbereich, wirtschaftliche Unterordnung)	nicht möglich	13 %

Kommunale Dienstleistungen etc. innerhalb der 45.000 €-Bruttogrenze	nicht möglich	10 % ² 13 % ³
Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), Urlaub am Bauernhof	10 %	13 %
Verabreichung eines ortsüblichen Frühstückes, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist (im Rahmen von UaB)	10 %	13 %

Aufgrund der Steuerreform 2015 wurde ein neuer (ermäßigter) Steuersatz von 13 % eingeführt (vormals 10 %).

Es folgt eine beispielhafte, nicht abschließende Liste für Lieferungen und Leistungen (unabhängig ob an Unternehmer oder Nichtunternehmer geliefert oder geleistet wird):

Produkt/Dienstleistung	Nichtunternehmer (insbesondere Konsument)	Unternehmer
Christbäume	13 %	13 %

² 10 % USt, wenn Leistung für Hoheitsbereich der Gemeinde erfolgt

³ 13 % USt, wenn Leistung für Unternehmen(sbereich) der Gemeinde erbracht wird

Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke (ruhend, im Wachstum oder in Blüte); Zichorienpflanzen und -wurzeln	13 %	13 %
Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser, Pilzmycel (z.B. Bäume, Sträucher, Forstgehölze, Büsche, Zimmerpflanzen, Rhododendren, Rosen, Gemüsepflanzen, Erdbeerpflanzen)	13 %	13 %
Blumen, Blüten, Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	13 %	13 %
Blattwerk, Zweige, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	13 %	13 %
Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, Holzschnitzel, Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	13 %	13 %
Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu,	13 %	13 %

Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter (auch in Form von Pellets)		
Grassilage/Siloballen (bestimmte in Ballen vergorene Pflanzen von Wiesen und Feldern)	13 %	13 %
Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat (z.B. Samen von Klee, Schwingel, Wiesenrispengras, Weidelgras, Wiesenlieschgras, Wicken, Lupinen, Rote Rüben, Forstsamen)	13 %	13 %
Tierische Futtermittel (z.B. Mehl und Pellets von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Fisch), Kleie und andere Rückstände von Getreide oder Hülsenfrüchten, Rückstände aus der Stärke- oder Zuckergewinnung (z.B. Rübenschnitzel), Abfälle aus Brennereien (z.B. Schlempe), Rückstände aus der pflanzlichen Ölgewinnung (z.B. Ölkuchen)	13 %	13 %
Tierische und pflanzliche Düngemittel	13 %	13 %
Bestimmte lebende Tiere (z.B. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hausgeflügel, Esel, zum	13 %	13 %

Schlachten bestimmte Pferde, soweit es sich nicht um reinrassige Zuchtpferde handelt)		
Aufzucht, Mästen oder Halten von Rindern, Schweinen, Ziegen, Hausgeflügel, Eseln, zum Schlachten bestimmten Pferden, soweit es nicht um reinrassige Zuchtpferde handelt, Maultieren, Mauleseln	---	13 %
Anzucht von Pflanzen	13 %	13 %
Leistungen, die unmittelbar der Vattertierhaltung, der Förderung der Tierzucht oder der künstlichen Tierbesamung von bestimmten Tieren (v.a. Rinder, Schweine) dienen	---	13 %

Weiterführende Informationen

Für die **korrekte Rechnungslegung** als umsatzsteuerpauschalierter Land- und Forstwirt finden Sie auf ooe.lko.at unter Recht&Steuer/Broschüren/Steuern das Merkblatt „Rechnungsmuster für pauschalierte Land- und Forstwirte“.

Weiters gilt für pauschalierte Land- und Forstwirte seit dem 1. Jänner 2016 bei Bargeschäften hinsichtlich aufzeichnungspflichtiger Umsätze eine **Belegerteilungspflicht**. Das entsprechende Merkblatt „Einzelaufzeichnungs-, Registrierkas sen- und Belegerteilungspflicht“ steht auf ooe.lko.at unter Recht&Steuer/Broschüren/Steuern zum Download bereit.

Getränkeverkauf

„Abpauschalierte“ Getränkeverkäufe

Beim Verkauf von Wein und anderen gegorenen Getränken (z.B. Apfelwein, Birnenwein, Met) aus eigenen Obststoffen sowie Wasser, Milch, bestimmten Milcherzeugnissen mit Zusätzen von Früchten, Nüssen oder Kakao, Speiseessig ist grundsätzlich keine Umsatzsteuer („Zusatzsteuer“) an das Finanzamt zu entrichten.

Achtung: Beim Ausschank (Buschenschank, Almausschank) von Getränken gilt immer ein Umsatzsteuersatz von 20 % (mit 7 % bzw. 10 % Zahllast = Zusatz(umsatz)steuer; siehe unten). Davon ausgenommen sind Milch und Milchmixgetränke sowie Leitungswasser.

Umsatzsteuerpflichtiger Getränkeverkauf

Von der allgemeinen Umsatzsteuerpauschalierung gibt es wichtige Ausnahmen:

Beim Verkauf von bestimmten, oben nicht angeführten alkoholfreien Getränken (z.B. Gemüse, Obst- und Beerensäfte) und alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Edelbrand, Likör, Sturm, Schaumwein, Wein/Most aus zugekauften Obststoffen,...) – sowie generell bei deren Ausschank in Buschenschank/Almausschank – ist eine Zusatz(umsatz)steuer von 10% der Bemessungsgrundlage (bei Verkauf an Nichtunternehmer) bzw. von 7 % (bei Verkauf an Unternehmer) zu bemessen und an das Finanzamt abzuführen. Die restlichen 10% bzw. 13 % sind nicht abzuführen.

Dasselbe gilt auch für den Eigenverbrauch, darunter ist die Entnahme von Getränken aus dem Betrieb für private Zwecke zu verstehen. Beim Eigenverbrauch sind die Herstellungs- bzw. Selbstkosten bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Selbstkosten umfassen alle Kosten, die der Herstellung zuzurechnen sind.

In den genannten Fällen müssen auch von umsatzsteuerpauschalierten Land- und Forstwirten die Getränkeumsätze aufgezeichnet werden, Umsatzsteuervoranmeldungen sowie eine Umsatzsteuerjahreserklärung eingereicht und die Zusatzsteuer an das Finanzamt entrichtet werden.

Beachte: Der Urprodukteverordnung kommt keine umsatzsteuerliche Bedeutung zu.

Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (je nach Gesamtbetrieblicher Umsatzhöhe: monatlich bei einem Vorjahresumsatz über 100.000 Euro oder vierteljährlich bei einem Vorjahresumsatz von max. 100.000 Euro) während des betreffenden Kalenderjahres.

Nachfolgend einige Beispiele für Getränke:

Produkt	Lieferung an Unternehmer für dessen Unternehmen	Lieferung an Nichtunternehmer	Zusatzsteuer (Zahl-last an das Finanzamt)
Wein aus eigenen Trauben im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt (Ab-Hof-Verkauf, Bauernmarkt, Zustellung) Kein Ausschank	13 %	13 %	0 %
Most (Obstwein) aus eigenem Obst im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt (Ab-Hof-Verkauf, Bauernmarkt, Zustellung) Kein Ausschank	13 %	13 %	0 %
Cider, Obstperlwein (Frizzante) aus eigenem Obst (1 bis 2,5 bar)	13 %	13 %	0 %
Met	13 %	13 %	0 %

Wein aus zugekauften Trauben	20 %	20 %	7 %/10 %
Most aus zugekauftem Obst	20 %	20 %	7 %/10 %
Gemüse, Obst- und Beerensäfte (z.B. Apfelsaft, Birnensaft,...)	20 %	20 %	7 %/10 %
Edelbrand (Schnaps) ⁴ , Likör, Schaumwein (Sekt), Sturm	20 %	20 %	7 %/10 %
Buschenschank/Almaus-schank von Wein und anderen gegorenen Getränken (z.B. Apfelwein, Birnenwein, Met) und nichtalkoholischen Getränken	20 %	20 %	7 %/10 %

⁴ Der unter Abfindung hergestellte Edelbrand (Schnaps) darf nur an Gast- und Schankgewerbetreibende zur Weiterveräußerung im Gast- und Schankbetrieb, an Inhaber von Alkohollagern und an Letztverbraucher weiterveräußert werden. Näheres dazu in der LK-Broschüre „Alkoholsteuergesetz“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at.

Exkurs: Option zur Regelbesteuerung

Nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte bis 600.000 Euro Jahresumsatz (netto) fallen von Gesetzes wegen unter die Umsatzsteuerpauschalierung (siehe oben).

Wenn sie diese nicht beanspruchen wollen, haben sie das Recht zu optieren, das heißt, die Umsatzsteuer und die Vorsteuer nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes mit dem Finanzamt zu verrechnen. Sollten die Umsätze eines Kalenderjahres die Kleinunternehmergrenze von 55.000 Euro brutto (bis 2024: 35.000 Euro netto) nicht übersteigen, so muss auch auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet werden (Doppeloption), damit das Recht zum Vorsteuerabzug nicht verloren geht. Dies muss dem Finanzamt bis zum Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Der Antrag kann also rückwirkend auf den Beginn des laufenden Kalenderjahres gestellt werden.

Seit 1. Jänner 2020 haben umsatzsteuerpauschalierte Landwirte die Möglichkeit, die Regelbesteuerung nicht nur für das laufende Veranlagungsjahr, sondern auch für das vorangegangene Kalenderjahr zu beantragen. Nunmehr können die Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes versteuert werden. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, ist zeitgleich eine Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr abzugeben.

Bindungswirkung

Die Optionsdauer beträgt mindestens fünf Jahre. Eine bereits abgegebene Optionserklärung kann bis zum Ablauf des betroffenen Veranlagungszeitraumes zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der fünf bindenden Jahre kann die Regelbesteuerung jedes Jahr widerrufen werden.

Ausstieg/Widerruf

Wird nach Ablauf des Fünfjahreszeitraumes der abgegebene Optionsantrag widerrufen, kann die Umsatzsteuerpauschalierung wieder in Anspruch genommen werden.

Der Widerruf kann nur zu Beginn eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen und muss bis spätestens 31. Jänner desselben Kalenderjahres beim Finanzamt eingereicht werden.

Erfolgt der Widerruf nicht termingerecht, bleibt die Regelbesteuerung für ein weiteres Jahr aufrecht.

Vorsteuerkorrektur

Vorsteuerberichtigung beim Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen zählen Wirtschaftsgüter (Gegenstände), die dazu bestimmt sind, dauernd - während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder für einen größeren Zeitraum - dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Anlagevermögen in der Land- und Forstwirtschaft:

- Maschinen, Geräte, Werkzeuge (bewegliche Wirtschaftsgüter)
- Grundstücke, Gebäude (unbewegliche Wirtschaftsgüter)

Der Berichtigungszeitraum beträgt

- 4 Jahre bei beweglichen Gegenständen und 19 Jahre bei Gebäuden (Grundstücken).

Vorsteuerberichtigung bei zugekauftem Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen Wirtschaftsgüter (Gegenstände), die zum Verbrauch im Betrieb bestimmt sind.

Beim Umlaufvermögen ist die Berichtigung des Vorsteuerabzuges bei Rückkehr in die Umsatzsteuerpauschalierung zeitlich unbegrenzt vorzunehmen.

Die Entscheidung **für oder gegen einen Einstieg in die Regelbesteuerung** ist aufgrund der neuen Rahmenbedingungen seit 1. Jänner 2014 (**Vorsteuerkorrektur**) **unbedingt** gemeinsam mit einem **Steuerberater** zu treffen.

Exkurs: Pensionspferdehaltung

Seit 1. Jänner 2014 fallen Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden nicht mehr unter die Umsatzsteuerpauschalierung. Dies gilt auch für die Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken. Es darf daher in diesem Bereich keine pauschalierte Umsatzsteuer verrechnet werden.

Der Umsatz aus der Versorgung von Fremdpferden in einem pauschalierten Landwirtschaftsbetrieb unterliegt somit seit 1. Jänner 2014 grundsätzlich der sogenannten Regelbesteuerung. Regelbesteuerung bedeutet, dass hier 20 % in Rechnung zu stellen und nach Gegenverrechnung mit einer etwaigen Vorsteuer fristgerecht an das Finanzamt abzuliefern ist.

Ausnahmen: Eigene Pferde zur Zucht oder zu eigenen Reitzwecken, Arbeitspferde, Pferde, die zur Schlachtung bestimmt sind

Es besteht die Möglichkeit anstelle der tatsächlichen Vorsteuer die Vorsteuerpauschale iHv 31 Euro (bis 31. März

2024: 27 Euro) pro Einstellpferd und Monat von der Umsatzsteuer in Abzug zu bringen (auf Antrag möglich). Zusätzlich zur Vorsteuerpauschale können Anschaffungs- oder Herstellungskosten von unbeweglichem Anlagevermögen, das der Pensionshaltung von Pferden dient, gesondert abgezogen werden (jedoch keine Instandhaltungskosten oder Großreparaturen).

Steuerbefreiung für Kleinunternehmer

Keine Verpflichtung zur Umsatzsteuerverrechnung besteht für Kleinunternehmer (jährlicher Umsatz von 55.000 Euro brutto; bis 2024: 35.000 Euro netto). Umsätze von Kleinunternehmern sind (unecht) steuerbefreit; es ist daher ohne Umsatzsteuer zu verrechnen. Zur Ermittlung der Umsätze sind die Einnahmen aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten (Land- und Forstwirtschaft, Nebentätigkeiten, Pensionspferdehaltung, Vermietung und Verpachtung, Selbstständige Tätigkeit etc.) des Unternehmers (bei Unternehmeridentität) zusammenzurechnen.

Toleranzgrenze: Bei Überschreitung der Kleinunternehmergrenze um bis zu 10 % bleibt die Befreiung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen. Erst im Folgejahr tritt die Umsatzsteuerpflicht ein. Wird die Grenze um mehr als 10 % überschritten, greift die Umsatzsteuerpflicht sofort, aber nur für den Betrag, der über der Grenze liegt, sowie für alle nachfolgenden Umsätze. Somit entfällt eine Rückwirkung auf den Jahresbeginn entfällt.

Innenumsätze

Für Lieferungen vom eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (selbsterzeugtes Heu, Getreide, Stroh etc.) kann sich der Landwirt keine Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen. Somit besteht auch kein Vorsteuerabzug.

Der Vorsteuerabzug besteht nur für betriebliche Aufwendungen, die der Betreiber des Pensionspferdebetriebes von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt bekommt und die der Pensionspferdehaltung dienen.

Ermittlung der Umsatzsteuer

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das vereinnahmte Nettoentgelt auf das der Normalsteuersatz (20 %) zur Anwendung kommt. Bei einem vereinbarten Preis von 300 Euro errechnet sich eine Umsatzsteuerbemessungsgrundlage von 250 Euro (Nettoentgelt) und eine Umsatzsteuer von 50 Euro (20 %).

Umsatzsteuervoranmeldung

Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder vierteljährlich, je nach gesamtbetrieblicher Umsatzhöhe) während des betreffenden Kalenderjahres.

Weiterführende Informationen

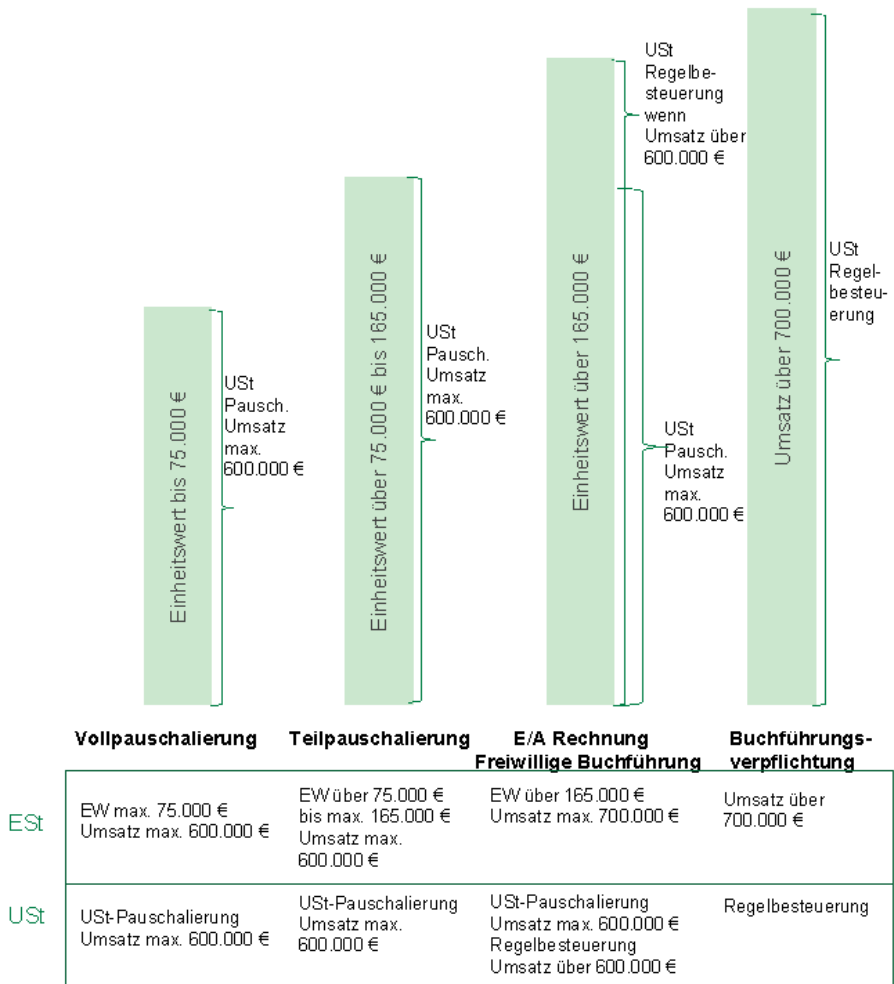
Die Broschüre „Pferdewirtschaft – Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich“ kann in Papierform (kostenpflichtig) beim Kundenservice der Landwirtschaftskammer OÖ unter +43 50 6902-1000 bzw. kundenservice@lk-ooe.at bestellt werden oder steht auch als Download auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Broschüren/Betriebsführung zur Verfügung.

Gewinnermittlungsarten im Vergleich

Pauschalierung, E/A Rechnung, Bilanzierung

Umsatzbesteuerung im Vergleich

Umsatzsteuerpauschalierung



Landwirtschaftskammer Oberösterreich – Rechtsabteilung
Auf der Gugl 3, 4021 Linz, +43 50 6902-1290

Hinweis: Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, jegliche Haftung für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen des Herausgebers und der Autorin ist ausgeschlossen.

